

BEKANNTMACHUNG

Az. 44/824-7 Grafing/ R Bd. IV

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung des bestehenden Blockheizkraftwerkes (bestehend aus 2 Biomethanmotoren und 2 Biogasmotoren sowie eines Notstromaggregates im Dieselbetrieb) durch den Ersatz des Notstromaggregates durch einen Gasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.052 kW zur erweiterten Flexibilisierung der Anlage durch die Rothmoser GmbH & Co. KG, Am Urtelbach 4, 85567 Grafing, am Betriebsstandort mit der Fl.Nr. 535 der Gemarkung Grafing, in 85567 Grafing, Gartenstraße 2; Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Feststellungsergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma Rothmoser GmbH & Co. KG, Am Urtelbach 4, 85567 Grafing, hat am 20.08.2020 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung des bestehenden Blockheizkraftwerkes (bestehend aus 2 Biomethanmotoren und 2 Biogasmotoren, 3 Feuerungskessel für den Einsatz von Erdgas oder Heizöl EL sowie eines Notstromaggregates im Dieselbetrieb) am o.g. Betriebsstandort in der Stadt Grafing b. München beantragt.

Bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Installation eines Verbrennungsmotors des Herstellers MTU, Fabrikat: 12V400GS, Typ: E3042Z6 Otto-Gasmotor, zum Einsatz von Biomethan (Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung) mit max. 1,052 MW Feuerungswärmeleistung als Ersatz für das Dieselnotstromaggregat mit 900 kW. Die Feuerungswärmeleistung der Anlagen zum Einsatz von Biomethan wird dann 2,177 MW, die Gesamtfeuerungswärmeleistung der Gesamtanlage wird dann 4,077 MW betragen. Damit soll die Betriebsweise der „erweiterten Flexibilisierung“ der Verbrennungsmotorenanlage ermöglicht werden. Weiterhin ist eine Erneuerung der SCR-Reduktion (selektive katalytische Reduktion als Technik zur Reduktion von Stickoxiden in Abgasen) für den Bestands-Biomethanmotor 1 und die Nachrüstung eines SCR-Katalysators für den Bestands-Biomethanmotor 2 vorgesehen.

Für das Änderungsvorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die Änderungsmaßnahmen an dem o.g. Blockheizkraftwerk keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Änderungsvorhaben betroffenen Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich der Ortschaft Grafing b. München als Zentraler Ort i. S. d. Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG, welche sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden, ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Die Anlage liegt inmitten der Stadt Grafing, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand: 01.01.2020) zusammen mit der Kreisstadt Ebersberg als Zentraler Ort im Sinne

von § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG aufgeführt ist. Von daher ist Grafing im Einwirkungsbereich der Anlage mit zu betrachten.

Auswirkungen könnten sich dabei auf die in der Umgebung des Änderungsvorhabens im Zentralen Ort lebenden Menschen in Form von Belästigungen und Umweltverschmutzung, sowie Luftverunreinigungen und Lärmbelästigungen ergeben. Hinsichtlich einer möglichen Erheblichkeit derartiger Auswirkungen können aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus den Antragsunterlagen und der Einschätzung unserer Umweltschutzingenieurin folgende Feststellungen getroffen werden:

Für die Lärmbelastung in der Umgebung des Vorhabens sind insbesondere die Blockheizkraftwerke (Kaminmündungen, Zu- und Abluftöffnungen usw.) mit einem Betrieb auch während der Nachtzeit verantwortlich.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde eine schalltechnische Untersuchung vom März 2020 vorgelegt. Darin wurde festgestellt, dass an zwei der drei relevanten Immissionsorte in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsstandortes die in den bisherigen Genehmigungsentscheidungen festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Am dritten relevanten Immissionsort ist dahingegen ohne Minderungsmaßnahmen mit einer Überschreitung des reduzierten Immissionsrichtwertes in der Nachtzeit um 4 dB(A) zu rechnen. In der Schalltechnischen Untersuchung wurde daher eine schalltechnische Ertüchtigung der Abluftanlage des BHKW-Raumes und der Abluftanlage für zwei weitere BHKW vorgeschlagen. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen, die betreiberseits als Lärminderungsmaßnahmen beantragt wurden, kommt die Schalltechnische Untersuchung plausibel zu dem Ergebnis, dass der reduzierte Immissionsrichtwert auch an diesem Immissionsort sicher eingehalten werden kann.

Hinsichtlich Umweltverschmutzung, Luftqualität und der diesbezüglichen Einwirkungen auf den Menschen im Einwirkungsbereich des Vorhabens innerhalb des Zentralen Ortes sind die Emissionen aus den Kaminen aller Verbrennungseinrichtungen zu betrachten.

Zum Bereich Luftreinhaltung wurde mit dem Genehmigungsantrag ein Sachverständigengutachten zur Luftreinhaltung vorgelegt. In diesem sind die Massenströme aller Feuerungsanlagen am Standort dargestellt. Daraus wird plausibel ersichtlich, dass die Emissionsfrachten auch in Summe die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft unterschreiten. Der Anlage ist demzufolge für konzentrationsbezogene Immissionen aus dem Abgas der BKHW und der Heizkessel kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte, da schädliche Umwelteinwirkungen damit bereits in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Betriebsstandort hinsichtlich Luftverunreinigungen ausgeschlossen werden können. Erst recht muss dies gelten, wenn das Änderungsvorhaben isoliert betrachtet wird (§ 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

Andere auf den Zentralen Ort sich auswirkende Belästigungen und Umweltverschmutzungen sind nicht ersichtlich, zumal diese ggf. auf den Betriebsstandort beschränkt bleiben.

Darüber hinaus liegen keine zu berücksichtigenden besonderen örtlichen Gegebenheiten bei den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Einwirkungsbereich des Standortes für das Änderungsvorhaben vor (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG), so dass nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der

Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 19.11.2020
Landratsamt Ebersberg
SG 44

Franz Neudecker
Regierungsamtsrat

